

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 450/12 B

L 4 R 5754/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 891/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.10.2012.
- 2 Er beruft sich auf Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 24.12.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*).
- 6 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger rügt, die Entscheidung des LSG stehe im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 6.3.2003 (*B 11 AL 25/02 R*). Die Ansicht des LSG, aus diesem BSG-Urteil ergebe sich, dass ein Geschäftsführer stets eine selbstständige Tätigkeit ausübe und "lediglich" bei Geschäftsführern,



die nicht Mehrheitsgesellschafter seien und auch nicht über eine Sperrminorität verfügten, eine abhängige Beschäftigung vorliege, sei "falsch". Aus der Entscheidung des BSG ergebe sich nicht - wie das Berufungsgericht offenbar annehme - ein "Regel-Ausnahme-Prinzip", sondern vielmehr, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse ankomme. Diese tatsächlichen Verhältnisse habe das LSG aber "nicht beachtet".

- 8 Damit hat der Kläger eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Er hat bereits keine sich widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus der zitierten Entscheidung des BSG und dem angefochtenen Urteil des LSG gegenübergestellt. Allein dass die Vorinstanz nach Ansicht des Klägers die zitierte BSG-Rechtsprechung missverstanden oder die dort aufgestellten Maßstäbe nicht richtig angewendet habe, vermag die Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht zu begründen. Vielmehr setzt diese die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt habe sollte (*vgl BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10; BSG vom 27.10.2011 - B 5 R 340/11 B - Juris RdNr 7*).
- 9 Überdies hat der Kläger auch nicht dargetan, dass das Urteil auf der behaupteten Abweichung beruhen kann. Denn dafür ist die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts notwendig. In der Beschwerdebegründung finden sich zum Sachverhalt aber nur spärliche Angaben. Die Beschwerdebegründung des Klägers beschränkt sich auf punktuelle Kritik an der Entscheidung und dem Verfahren des LSG und ermöglicht es dem Senat nicht einmal, den Streitgegenstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht genau zu erfassen. Aufgabe des Revisionsgerichts ist es indes nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG bzw den Gerichts- und Verwaltungsakten herauszusuchen (*vgl zB BSG vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B - Juris RdNr 7, 9, stRspr*).
- 10 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 11 Der Kläger rügt, das LSG habe § 128 Abs 1 S 2 SGG verletzt. Mit seinem Vorbringen hat er jedoch einen Verstoß gegen die aus dieser Norm folgende Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet.
- 12 Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl. Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10; s bereits BVerfG vom 1.8.1984 - SozR 1500 § 62 Nr 16*). Auch braucht es nicht zu Fragen Stellung nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Dass das angefochtene Urteil zur der Frage, ob der Kläger als Geschäftsführer einer GmbH selbstständig tätig gewesen sei, überhaupt keine Begründung enthält, behauptet er nicht. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, das Berufungsgericht habe "in nicht zu beanstandender Weise" angenommen, dass als Selbstständiger einzustufen sei, wer beruflich oder gewerblich "in der Absicht, Gewinn zu erzielen, nachhaltig tätig ist".
- 13 Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz gefasst hat. Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn - wie der Kläger wohl meint - die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Wenn aber das LSG für seine Entscheidung aus Sicht des Klägers "völlig unerhebliche" Umstände anders bewertet haben sollte als er selbst und er die Subsumtion des LSG - ausgehend von einer vermeintlich verfehlten Rechtsauffassung auf der Basis einer angeblich fehlerhaften Tatsachengrundlage - für unzutreffend hält, dann rügt er nicht einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 S 2 SGG, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Die Frage der Richtigkeit einer Entscheidung des Berufungsgerichts eröffnet indes die Zulassung der Revision nicht und ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 Soweit der Kläger meint, das LSG habe zu Unrecht das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bejaht, verkennt er, dass ausgehend vom subjektiven Fährlässigkeitsbegriff die Wertung eines bestimmten Verhaltens als "grob fahrlässig" eine der revisionsgerichtlichen Prüfung weitgehend entzogene tatrichterliche Würdigung darstellt (*vgl. BSG vom 24.10.2011 - B 14 AS 45/11 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 15



Soweit er einen "Verstoß gegen die Denkgesetze" darin sieht, dass das LSG aus dem von ihm unterschriebenen Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis geschlossen habe, er sei nicht nur der Form halber zum Geschäftsführer bestellt worden, greift der Kläger im Kern die aus seiner Sicht fehlerhafte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt, sofern er meint, das LSG hätte sich mit dem "für den Kläger sprechenden Umstand", "dass derjenige, der erwerbsunfähig ist, keine Erwerbstätigkeit ausüben kann", auseinandersetzen müssen. Im Übrigen hat der Kläger hier auch nicht aufgezeigt, in welchem tatsächlichen und rechtlichen Rahmen diese "Auseinandersetzung" hätte erfolgen sollen.

- 16 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 128 Abs 2 SGG darin sieht, dass das LSG ihm keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass es seine Überzeugung, er sei nicht nur der Form halber als Strohmann zum Geschäftsführer bestellt worden, darauf stütze, dass er die Gewerbeanmeldung für die GmbH unterschrieben habe, hat der Kläger einen entsprechenden Verfahrensmangel nicht schlüssig dargetan. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7). Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat der Kläger nicht in Abrede gestellt. Auch hat er nicht behauptet, dass er sich im Laufe des Verfahrens zu den Umständen seiner Unterschrift unter der Gewerbeanmeldung nicht habe äußern können. Das Gericht musste ihm aber nicht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw Beweisergebnissen ziehen wird (vgl BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7). Dass das LSG der Beweiswürdigung des Klägers nicht gefolgt ist, begründet keinen Gehörsverstoß. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (Senatsbeschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125 RdNr 9; s auch BVerfG <Kammer> vom 29.10.2009 - NZS 2010, 497 RdNr 17).

- 17 Schließlich hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf einem etwaigen Verfahrensmangel beruhen kann. Denn in der Beschwerdebegründung wird - wie oben bereits ausgeführt - der zugrunde liegende Sachverhalt nur unvollständig geschildert; es bleibt unklar, wie im Einzelnen das LSG aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen und welcher Rechtsgrundlagen entschieden hat. Damit



kann der Senat allein aufgrund der Angaben der Beschwerdebegründung nicht beurteilen, wie die geltend gemachten Verfahrensmängel die angefochtene Entscheidung beeinflusst haben könnten.

- 18 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

